



Chur, 1. Juli 2024

### **Amtsverfügung**

#### **Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 1 bis 5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Daraus ergibt sich für die Bildung im Allgemeinen, dass die Ausgestaltung der Lern- und Prüfungsbedingungen den spezifischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit einer attestierten Behinderung, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen, anzupassen ist, damit die schulrelevanten Kompetenzen und Leistungen dieser Schülerinnen und Schüler angemessen gezeigt und beurteilt werden können.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen [AufnahmeV; BR 425.060]) entscheidet das Amt, namentlich das Amt für Höhere Bildung (AHB), auf Gesuch hin über die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei der kantonalen Aufnahmeprüfung. Diese Zuständigkeitsnorm begründet implizit auch die Kompetenz des AHB als vollziehende Behörde im Sinn von Art. 26 Abs. 1 AufnahmeV, diesbezügliche Regelungen zu erlassen. Vor diesem Hintergrund werden neu die Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule erlassen, welche die bisherigen Richtlinien ersetzen.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 AufnahmeV

**beschliesst das Amt für Höhere Bildung was folgt:**

1. Die Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule werden erlassen.
2. Mitteilung an die Leitenden der Mittelschulen im Kanton Graubünden; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen; an den Schulpsychologischen Dienst; an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung; an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD); und an den Rechtsdienst des EKUD.

**Amt für Höhere Bildung**

Dr. Gion Lechmann, Leiter



## Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule

Gestützt auf Art. 6 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060)

vom Amt für Höhere Bildung erlassen am 1. Juli 2024 (Stand: 1. Juli 2024)

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Amt für Höhere Bildung (AHB) ist zuständig für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule.

Zuständigkeit,  
Geltungsbereich  
und Zweck

<sup>2</sup> Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen.

<sup>3</sup> Für die kantonalen Aufnahmeprüfungen gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten ausschliesslich für die kantonale Aufnahmeprüfung im entsprechenden Prüfungsjahr.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Fortführung von für die kantonale Aufnahmeprüfung gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen während der Dauer der Mittelschulausbildung. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist entsprechend der jeweiligen Prüfungssituation neu zu beurteilen.

### 2. Abschnitt: Anspruchsberechtigung und Grundsätze

#### Art. 2

<sup>1</sup> Anspruch auf Nachteilsausgleich haben Schülerinnen und Schüler, welche mit einer Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)<sup>1</sup> leben.

Anspruchs-  
berechtigung

<sup>2</sup> Die Anspruchsberechtigung erfordert die Attestierung der Behinderung (vgl. Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinien). Nicht jede (vorhandene) Beeinträchtigung rechtfertigt einen Nachteilsausgleich.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Nachteilsausgleichsmassnahmen sind formale Anpassungen. Die Prüfungsanforderungen und Richtlinien zur Bewertung der Leistung (Notenskala) gelten für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Es wird nicht von den Zielen des Lehrplanes abgewichen, es werden bei den Prüfungsfächern keine inhaltlichen (materiellen) Anpassungen vorgenommen und es darf keine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels bzw. Prüfungsstoffes erfolgen.

Grundsätze bei der  
Ausgestaltung der  
Nachteilsausgleichs-  
massnahmen

<sup>2</sup> Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen aufgrund der Diagnose (Art, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Prüfungssituation verhältnismässig, geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler angemessen sein.

<sup>1</sup> SR 151.3.



#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Behinderung muss durch ein aktuelles Gutachten (nicht älter als 24 Monate) vom Schulpsychologischen Dienst oder von fachspezifischen Ärztinnen bzw. Ärzten ausgewiesen sein (vgl. Art. 5).

Kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

<sup>2</sup> Es muss aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom kognitiven und persönlichen Potenzial her in der Lage ist, die geforderten Lernziele zu erreichen bzw. die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen.

<sup>3</sup> Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen mit angemessenem Aufwand für die betroffene Mittelschule umsetzbar sein.

<sup>4</sup> Die Nachteilsausgleichsmassnahmen sind fristgerecht zu beantragen (vgl. Art. 7).

#### Art. 5

<sup>1</sup> Das Gutachten enthält eine Diagnose gemäss den Klassifikationssystemen ICD-10 bzw. ICD-11 oder DSM-V mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson. Bei der Diagnose geht es um Erkrankungen mit funktionalen Beeinträchtigungen und schulrelevanten Folgen und/oder Entwicklungsstörungen.

Anforderungen an das Gutachten

<sup>2</sup> Das Gutachten enthält eine Bestätigung der begutachtenden Fachperson, dass sie von der Schweigepflicht gegenüber dem AHB entbunden wurde.

<sup>3</sup> Das Gutachten beschreibt unter Hinweis auf den Schweregrad die individuellen Auswirkungen der Diagnose auf die Prüfungssituation.

<sup>4</sup> Das Gutachten definiert nachvollziehbare, auf die Prüfungssituation und auf die begutachtete Person zugeschnittene, geeignete Nachteilsausgleichsmassnahmen.

<sup>5</sup> Das Gutachten nennt Hilfsmittel und weitere Massnahmen wie Therapien und Medikation zur Unterstützung der Nachvollziehbarkeit und des Verständnisses für die Prüfungssituation.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Es können insbesondere folgende Nachteilsausgleichsmassnahmen verfügt werden:

Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen

- a) Verlängerung der Prüfungszeit mit individuell angepasstem Prüfungsplan;
- b) Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum;
- c) individuelle Pausengestaltung;
- d) Anpassung der Prüfungsmedien (z.B. Bereitstellung von vergrößerten Dokumenten oder digitale Prüfungsunterlagen);
- e) Zulassung spezifischer Hilfsmittel und/oder digitaler Arbeitsinstrumente, sofern diese keine Auswirkungen auf das geforderte Lernziel bzw. die geforderte Prüfungsleistung haben;
- f) Begleitung durch eine Drittperson (z.B. Gebärdensprach-Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Assistenz).



### 3. Abschnitt: Ablauf und Umsetzung

#### Art. 7

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit einer attestierten Behinderung haben das auf der Website des AHB publizierte Formular für die Beantragung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen sowie das Formular für die Schweigepflichtsentbindungserklärung auszufüllen. Die beiden Formulare sind vor Ablauf der Anmeldefrist zu den kantonalen Aufnahmeprüfungen unter Beilage des schulpsychologischen oder ärztlichen Gutachtens beim AHB einzureichen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen die Formulare von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Vorgehen zur  
Beantragung von  
Nachteilsausgleichs-  
massnahmen

<sup>2</sup> Werden die Formulare nach Ablauf der Anmeldefrist zu den kantonalen Aufnahmeprüfungen und damit verspätet eingereicht und/oder kein aktuelles oder ein unvollständiges schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten beigelegt, wird auf den Antrag nicht eingetreten.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Das AHB prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Es kann weitere Auskünfte bei der begutachtenden Fachperson einholen.

Prüfung des Gesuchs  
und Entscheid über die  
Gewährung eines  
Nachteilsausgleichs

<sup>2</sup> Der Entscheid des AHB wird der Schülerin bzw. dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Im Falle der Gewährung eines Nachteilsausgleichs informiert das Prüfungssekretariat des AHB die zuständige Prüfungsleitung am Prüfungsstandort schriftlich über die angeordneten Massnahmen.

Information und  
Umsetzung der  
Nachteilsausgleichs-  
massnahmen

<sup>2</sup> Die Prüfungsleitung am Prüfungsstandort hat dafür zu sorgen, dass die gewährten Massnahmen korrekt umgesetzt werden. Sie erstattet dem Prüfungssekretariat des AHB umgehend Bericht über die Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahmen (z.B. sofortige Meldung von Zwischenfällen vor Ort).

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Entscheid des AHB kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

Rechtsweg

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Richtlinien vom 28. September 2016 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen  
Rechts

#### Art. 12

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Inkrafttreten



### Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AHB / Richtlinien vom 01.07.2024	01.07.2024	Ersterlass	